Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6538**

16. Wahlperiode 28. 09. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/6362 –

Ausnutzung von Arbeitslosen in Unternehmenspraktika

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Arbeitsförderung der Sozialgesetzbücher II und III (SGB II und III) können Arbeitslose in so genannte Eignungsfeststellungen und Trainingsmaßnahmen in Betriebe vermittelt werden. Damit sollen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit ermittelt werden. Für die Maßnahmen sind Zeiträume von zwei bis acht Wochen vorgesehen, insgesamt dürfen sie nicht länger als zwölf Wochen dauern. Die Maßnahme ist für die Praktika-Unternehmen in der Regel kostenfrei. Die Maßnahmeteilnehmer beziehen währenddessen Arbeitslosengeld, können aber Fahrt- und Kinderbetreuungskosten geltend machen. Lehnen Arbeitsuchende die Maßnahmen ab oder beenden sie sie vorzeitig, drohen ihnen Leistungskürzungen von 30 Prozent.

Nach einem Bericht des Fernsehmagazins „Report Mainz“ vom 27. August 2007 kommt es immer wieder zur missbräuchlichen Ausnutzung vor allem von Trainingsmaßnahmen. In den darin genannten Beispielen aus Görlitz, Düren und Osnabrück kam es zu erheblichen Überschreitungen der maximalen Praktikumsdauer, falschen Versprechungen über anschließende Festeinstellungen, ungerechtfertigten Leistungskürzungen und massenhaften Vermittlungen von Praktikantinnen und Praktikanten an einzelne Unternehmen, die dadurch offensichtlich reguläres Personal ersetzten. Nach Angaben von ver.di gibt es Betriebe, in denen weit mehr als 10 Prozent der Beschäftigten im Rahmen von Praktika eingesetzt würden. In der Fernsehsendung „Fakt“ vom 3. September 2007 wurde über ein weiteres Beispiel aus der Region Leipzig berichtet, in dem ein Unternehmen offensichtlich regelmäßig die kostenlose Arbeitsleistung von Praktikanten einkalkulierte.

Gegenüber „Report Mainz“ war die Bundesregierung zu keiner Stellungnahme über die missbräuchliche Nutzung von Unternehmenspraktika bereit. Zwischenzeitlich hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) Mitnahmeeffekte im Unternehmerlager zugegeben und Gegenmaßnahmen angekündigt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. September 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat gegenüber „Report Mainz" schriftlich Stellung genommen. Zu den dargestellten Beispielen in Zuständigkeit kommunaler Trägerschaft (Optionskommunen) wurde auf die Verantwortung der jeweiligen Landesbehörden hingewiesen.

1. Wie viele Eignungsfeststellungen und Trainingsmaßnahmen nach §§ 48 bis 52 SGB III wurden in den Jahren 2006 und 2007 (bis einschließlich August 2007) durchgeführt?

Im Jahr 2006 erfolgten laut Statistik der BA insgesamt 977 718 Eintritte in Trainingsmaßnahmen nach §§ 48 bis 52 SGB III, darunter 42,9 Prozent in betriebliche Trainingsmaßnahmen. Von Januar bis Mai 2007 waren dies 434 790 Eintritte, darunter 44,0 Prozent in betriebliche Trainingsmaßnahmen. Nach vorläufigen Berechnungen der BA ergeben sich für Januar bis August 2007 663 670 Eintritte, darunter 45,6 Prozent in betriebliche Trainingsmaßnahmen. Die genannten Zahlen schließen Eintritte im Bereich des SGB III und im Bereich des SGB II ein, beinhalten jedoch keine Förderfälle der zugelassenen kommunalen Träger.

2. Wie lange dauerten die Maßnahmen im Schnitt, in wie vielen Fällen und wie lange wurde bei Trainingsmaßnahmen die maximale Dauer von zwölf Wochen überschritten?

Die durchschnittliche Teilnahmedauer von Eintritten in Trainingsmaßnahmen lag im Jahr 2006 sowohl im Rechtskreis des SGB II als auch im SGB III bei 0,8 Monaten. Bei den Eintritten in betriebliche Trainingsmaßnahmen waren dies nur 0,6 Monate.

Die BA schließt eine Überschreitung der zulässigen Höchstdauer nach § 49 SGB III in ihrem Zuständigkeitsbereich aus. Die Weisungslage zur Förderungshöchstdauer ist eindeutig und somit auf die Höchstförderdauer von 12 Wochen beschränkt; auch das einschlägige IT-Verfahren lässt die Eingabe längerer Förderungsdauern nicht zu.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Aufsicht zur Umsetzung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung in Zuständigkeit der kommunalen Trägerschaft (Optionskommunen) durch die jeweilige Landesregierung geführt wird und der Bundesregierung keine Informationen zur Überschreitung der maximalen Dauer von Trainingsmaßnahmen in diesem Bereich vorliegen.

3. In welchen Agenturen, ARGEn (Arbeitsgemeinschaften) und Optionskommunen kam es zu einer Überschreitung der maximalen Maßnahmedauer, und in welcher Häufigkeit und Länge?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die häufige Überschreitung der Förderungshöchstdauer, obwohl § 49 SGB III keinerlei Ermessenspielraum für die Ausdehnung der Förderdauer vorsieht?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Eingliederungserfolge von Eignungsfeststellungen und Trainingsmaßnahmen in Form von Praktika vor?

Laut Aussage der BA befanden sich nach sechs Monaten 38,5 Prozent aller Austritte aus Trainingsmaßnahmen im Zeitraum Juli 2005 bis Juni 2006 in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Von diesen Austritten erzielten die, die in einem Betrieb durchgeführt wurden, eine Eingliederungsquote von 56,7 Prozent

Auch eine Untersuchung der Internen Revision der BA unterstreicht, dass betriebliche Trainingsmaßnahmen (79 Prozent der untersuchten Teilnehmer integriert) erfolgreicher sind als Gruppenmaßnahmen bei Trägern (27 Prozent der untersuchten Teilnehmer integriert).

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Missbrauch bei Eignungsfeststellungen und Trainingsmaßnahmen im Sinne von Mitnahmeeffekten und Substitution von regulären Arbeitsplätzen durch immer neue Praktikanten?

Laut Aussage der BA erfolgt eine Förderung nur, wenn betriebliche Tätigkeiten geeignet und angemessen sind, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen zu verbessern (§ 48 Abs. 1 SGB III). Die Integrationswahrscheinlichkeit für diese Maßnahmen liegt mit 46 Prozent in beiden Rechtskreisen im Vergleich zu anderen Arbeitsmarktinstrumenten überdurchschnittlich hoch. Die Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften achten darauf, dass die Betriebe die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten und eine Fachkraft benennen, die für die Anleitung des Teilnehmers zuständig ist. Die Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften sollen betriebliche Trainingsmaßnahmen nicht fördern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen,

- dass der Betrieb die Maßnahmen dazu nutzt, ausschließlich oder überwiegend fremdnützige Arbeit zu leisten, für die in der Regel Entgelt zu zahlen wäre oder
- dass die Maßnahmen urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen auffangen.

Die Einwilligung bzw. Zustimmung kann darüber hinaus versagt werden, wenn Betriebe häufiger Arbeitslose im Rahmen von Trainingsmaßnahmen „beschäftigen“, regelmäßig im Anschluss jedoch keine Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Steuerungsmaßnahmen der BA stellen sicher, dass Mitnahme und Missbrauch frühzeitig erkannt bzw. diesen entgegengewirkt wird. Zu der Förderpraxis der zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Aufsicht zur Umsetzung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung in Zuständigkeit der kommunalen Trägerschaft (Optionskommunen) durch die jeweilige Landesregierung geführt wird und der Bundesregierung keine Informationen zu Missbrauchsfällen bei Eignungsfeststellungen und Trainingsmaßnahmen im Sinne von Mitnahmeeffekten und Substitutionen von regulären Arbeitsplätzen in diesem Bereich vorliegen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die in den Medien dokumentierten Fälle von Missbrauch im Zusammenhang mit Eignungsfeststellungen und Trainingsmaßnahmen?

Die Bundesregierung stellt fest, dass es in der Berichterstattung häufig zu einer unklaren Darstellung kommt. Es kann nicht in jedem Fall von Missbrauch ausgegangen werden, wenn der Arbeitgeber keine Einstellungsabsicht bekundet. So stehen bei der Durchführung von Trainingsmaßnahmen in erster Linie die gesetzlich geregelten Inhalte im Vordergrund. Dass bei der Durchführung von Trainingsmaßnahmen im Lernort Betrieb häufig der durchaus angestrebte Nebeneffekt eintritt, dass dem Teilnehmer ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angeboten wird, belegen die Eingliederungserfolge dieses Instruments.

In den konkreten Fällen konnte laut Auskunft der BA kein Missbrauch festgestellt werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Aufsicht zur Umsetzung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung in Zuständigkeit der kommunalen Trägerschaft (Optionskommunen) durch die jeweilige Landesregierung geführt wird und der Bundesregierung keine Informationen zu Missbrauchsfällen in diesem Bereich vorliegen.

8. Welche Unternehmen sind der Bundesregierung bekannt, in deren Betrieben auffällig häufig und/oder auffällig viele Praktikantinnen und Praktikanten arbeiteten, ohne dass sich daraus Festeinstellungen entwickelten?

Unternehmen, die auffällig viele Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigen, und ausschließlich keine festen Arbeitsverhältnisse anbieten, werden statistisch nicht erfasst.

9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen gegen Unternehmen, die durch die missbräuchliche Nutzung von Praktikantinnen und Praktikanten aufgefallen sind, und wenn ja, welcher Art?

   Wenn nein, warum nicht?

10. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um den Missbrauch von Unternehmenspraktika, insbesondere wenn sie zum Ersatz regulärer Arbeitsverhältnisse genutzt werden, zukünftig zu verhindern, und bis wann will sie die Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellen?

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach deutlich gemacht, dass sie eine missbräuchliche Ausnutzung von Praktikantenverhältnissen nicht toleriert. Das BMAS unterstützt die Zusammenarbeit der Initiativen „Neue Qualität der Arbeit“ und „Fair Company“. Auch wurden Initiativen ergriffen, um Praktikanten umfassend über ihre Rechte zu informieren und für einen fairen Umgang mit Berufseinsteigern zu werben.

Aufgrund des vorliegenden Datenmaterials kann zurzeit noch nicht quantifiziert werden, ob es sich bei der Praktikumsproblematik um Einzelfälle, d. h. um die Praxis einzelner Unternehmen handelt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse, der zurzeit laufenden Befragung von jungen Berufseinsteigern wird die Bundesregierung prüfen, ob und welche Handlungsoptionen zur Missbrauchsbekämpfung von Praktikumsverhältnissen erforderlich sind. Die Ergebnisse des Forschungsvorhaben werden im Spätherbst 2007 erwartet.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333